Rechnungsordnungdes Volleyballverbandes Pfalze.V.

Der Volleyballverband Pfalz (im Folgenden auch "VVP" oder "Verband" abgekürzt) gibt sich aufgrund Beschlusses des Vorstandes folgende Rechungsordnung:

- 1. Lieferungen und Leistungen des Verbandes werden nur gegen Zahlungsaufforderung erbracht. Entgelte werden erhoben für: - Abgabe von Spielberichtsbogen
 - Schiedsrichterlehrgänge
 - Abgabe von Spielerpässen
 - Fortbildungslehrgänge aller Art
 - sonstige Leistungen aller Art
- 2. Die Zahlungsaufforderung erfolgt durch den Schatzmeister des Verbandes. Sie hat zu enthalten:

- Abgabe von Material (z.B. Bälle, Trikots u.ä.)

- Übungsleiterlehrgänge

- Adressat - Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungsbetrag - Zahlungsfrist
- Konto des Verbandes - Folgen der verspäteten Zahlung
- 3. Der geschuldete Betrag ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen (ab Datum des Poststempels) ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend ist der Buchungstag auf dem Konto des Verbandes.
- 4. Beträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden schriftlich gemahnt.

5,-- EURO, Für die 1. Mahnung werden 10,-- EURO für die 2. Mahnung werden

als Bearbeitungsgebühr erhoben. Zahlungen werden zuerst auf die Bearbeitungsgebühr angerechnet. Erfolgt auch nach der 2. Mahnung keine Zahlung, so werden die geschuldeten Beträge im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens beigetrieben. Die Kosten hierfür hat der Schuldner zu tragen.

- 5. Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Volleyballverbandes Pfalz e.V.
- 6. Es wird der Wert der Lieferungen oder Leistung sowie notwendige Zustellungskosten in Rechnung gestellt. Bei Lehrgängen gilt die jeweilige Gebührentabelle (Anlage dieser Ordnung).
- 7. Bei Anmeldung von Lehrgangsteilnehmern durch den Verein erhält dieser die Rechnung und hat die Lehrgangsgebühr zu zahlen. Bei minderjährigen Teilnehmern erklärt der Verein, daß die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Lehrgangsteilnahme vorliegt. Wird diese spätesten zum Beginn des Lehrganges nicht vorgelegt, so ist eine Lehrgangsteilnahme nicht möglich. Bei Anmeldung durch den Lehrgangsteilnehmer selbst erhält dieser die Rechnung und hat diese auch zu zahlen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist der Anmeldung eine Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen, in der diese die Teilnahme am Lehrgang erlauben und auch für die Zahlung der Rechnung haften. Ohne diese Erklärungen ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich. Eine Abmeldung eine Woche/14 Tage vor Lehrgangsbeginn ist kostenfrei möglich. Eine Nichteilnahme ohne Abmeldung ist nur dann kostenfrei, wenn ein Attest vorgelegt wird, das eine Erkrankung für den Zeitraum des Lehrgangs bescheinigt. Wenn von Vereinen angemeldete Teilnehmer am Lehrgang nicht teilnehmen (Ausnahme Attest), so haben die Vereine die Gebühr zu zahlen. Wenn sich Teilnehmer selbst anmelden, so haben diese im Falle der Nichtteilnahme die Gebühr zu zahlen (Ausnahme Attest). Bei Anmeldungen durch Vereine, die nicht aus dem Bereich des VVP kommen haben diese die Rechnungsordnung des VVP anzuerkennen Die Rechnungsordnung kann im Internet von der Homepage des VVP heruntergeladen werden. Referenten oder andere Personen bei Lehrgängen sind nicht berechtigt, die Teilnahmegebühr vor Ort in bar zu kassieren.
- 9. Geschuldete Beträge können mit Zahlungen des Verbandes an den gleichen Verein oder die gleiche Person verrechnet werden.
- 10. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 11. Diese Ordnung tritt am 1.4.1990 durch Beschluß des Vorstandes am 16.5.1990 inkraft, zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 14.2.2001, 23.10.2003 und

Entgelttabelle für Lehrgänge (Stand

1. Schiedsrichterlehrgänge

Teilnahme an C-Lizenz-Lehrgängen 50,-- EURO Teilnahme an D-Lizenz-Lehrgängen 40,-- EURO Teilnahme an Schirifortbildungs- und Jugendschiedsrichterlehrgängen 15,-- EURO

2. Übungsleiter- und Übungsleiterfortbildungslehrgänge

Teilnahme an D-Übungsleiterlehrgängen 50.-- EURO Teilnahme an Übungsleiterfortbildungslehrgängen ,-- EURO

Die Teilnehmergebühr ist eine Mischgebühr, d.h. es erfolgt keine Erstattung eines Teils der Teilnehmergebühr, wenn z.B. kein Frühstück, kein Mittagessen eingenommen oder nicht übernachtet wird.

3. Sonstige Leistungen des Verbandes

Hier wird das Entgelt pro Teilnehmer oder Wert der Lieferung oder Leistung gemäß Ausschreibung, Veröffentlichung oder sonstiger Festsetzung in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Folgen von Abmeldung bzw. Nichtteilnahme gilt das unter Ziff. 7 Gesagte.

Alle Formulierungen in dieser Ordnung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.